

Stellungnahme

Eingebracht von: Hassmann, Christian

Eingebracht am: 23.04.2018

§ 44d.(4) erzeugt nicht unerhebliche (Verwaltungs)Kosten beim Strassenerhalter.

Ebenso kostet die Definition der Darstellung des / der neuen Verkehrszeichen Zeit und damit Geld durch Ressourcenverbrauch, ebenso deren Programmierung (bzw allenfalls deren Herstellung als Überkopf Verkehrszeichen) sowie die Feststellung wann ein Pannenstreifen freizugeben ist.

Gänzlich vernachlässigt werden die Aufwände zur Definition welche Abschnitte zur temporären Freigabe geeignet sind sowie die notwendigen Aufwendungen dieser Gesetzgebung / Novelle.

Somit ist die Feststellung "Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger" im Vorblatt nicht richtg.